Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 7

Artikel: Bisherige Erfahrungen mit den Vorschussmandaten und den Postcheckbordereaux der Armee

Autor: Baumann, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bisherige Erfahrungen mit den Vorschussmandaten und den Postcheckbordereaux der Armee

Von Oberstlt. R. Baumann, Sektionschef der Eidg. Finanzverwaltung

Wir geben einem Wunsche der Redaktion gerne Folge und berichten nachstehend über die Beobachtungen des Eidg. Kassen- und Rechnungswesens inbezug auf die Geldversorgung und Zahlungen der Armee gemäss Ziff. 53—64 des Verwaltungsreglementes 1950.

Der Gesamteindruck ist ein sehr guter, die Rechnungsführer bringen der Neuerung grosses Verständnis entgegen; die Ausfertigung der Vorschussmandate und der Postcheckbordereaux mit Beilagen erfolgt im allgemeinen formell durchaus entsprechend den Vorschriften. Die bei jeder Neuorganisation unvermeidlichen Fehler sind gering und wenn diese nachstehend erläutert werden, so geschieht es lediglich, um die Rechnungsführer darüber zu orientieren, damit sie künftig vermieden werden können.

Vorweg einige statistische Angaben:

Vom Januar bis Mai 1950 wurden 1770 Vorschussmandate eingelöst, wovon 1473 bei Banken und 297 bei Poststellen, womit die Rechnungsführer insgesamt 11,9 Millionen Franken bezogen haben.

In der gleichen Zeitspanne wurden 2895 Postcheckbordereaux mit den dazugehörigen Girozetteln und Zahlungsanweisungen zur Erledigung an das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen eingesandt. Das macht im Durchschnitt je Arbeitstag etwa 20 Bordereaux. Die Postcheckbordereaux treffen aber ganz unregelmässig ein; so gab es Tage, an denen nur 10 Bordereaux eingingen, während die Höchstzahl an einem Tage mit 105 Bordereaux registriert wurde. Insgesamt sind 13 965 Giri und 7260 Zahlungsanweisungen im Totalbetrag von 4,7 Millionen Franken zur Zahlung weitergeleitet worden.

Es scheint, dass die Entwicklung bei der betragsmässigen Aufteilung bald dem entsprechen wird, was von der Neuerung erwartet wurde, nämlich $^2/_3$ Barverkehr und $^1/_3$ Postcheckverkehr. Die 478 Ablieferungen von Rechnungssaldi erreichten betragsmässig Fr. 550 000.— oder durchschnittlich nur Fr. 1150.— je Ablieferung.

Vorschussmandate

Vorweg sei festgehalten, dass weder bei den als Einlösungsstellen bezeichneten Bankinstituten noch bei den Poststellen im Verkehr mit den Rechnungsführern irgendwelche Anstände eingetreten sind. In einigen Fällen wurden Vorschussmandate ausbezahlt, auf welchen die Unterschrift des Ausstellers fehlte, so dass die betreffenden Einlösungsstellen die Unterschrift nachträglich einholen mussten. Auch ist es vorgekommen, dass Vorschussmandate bei Bankinstituten, die nicht als Korrespondenten der SNB im Verzeichnis unter Ziff. 61 zum Anhang V. R. 1950 aufgeführt sind, vorgewiesen und von diesen eingelöst wurden.

Das Nichtübereinstimmen des Betrages in Zahlen und Worten wurde nur in einem Fall festgestellt, wobei der Betrag in Worten massgebend war. Für die

weitere Arbeitsabwicklung wäre es von Vorteil, wenn von den Ausstellern für die Durchschriften gutes Kohlenpapier verwendet würde, was die Leserlichkeit des Betrages in Zahlen und Worten gewährleistet. Die Unterschrift ist manchmal unleserlich; es wäre zweckmässig, wenn der Name noch mittels Schreibmaschine oder Stempel unter der Unterschrift beigefügt würde. Auch sollte die Truppen- oder Kursbezeichnung genau der amtlichen Benennung entsprechen und mit der Zustellungsadresse der Vorschussmandate übereinstimmen.

Im Gegensatz zur allgemeinen Praxis beziehen vereinzelte Stäbe und selbständige Einheiten schon beim Einrücken grössere Vorschüsse, die sie aber erst am Ende der Soldperiode benützen. Dieses Verfahren entspricht nicht den Vorschriften und zwingt zudem die Rechnungsführer, während mehreren Tagen grössere Barbeträge aufzubewahren; Barbezüge sollten nur bei Bedarf vorgenommen werden und lediglich in der Höhe der unmittelbar bevorstehenden Barauslagen.

Postcheckbordereaux

Während bei der Ausstellung der Vorschussmandate sozusagen keine Fehler zu verzeichnen waren, hat es bei den Postcheckbordereaux etwas mehr. Insgesamt wurden bei 2895 Postcheckbordereaux 52 Fehler festgestellt, was rund 2% ausmacht, nämlich:

	Bordereaux
a) Fehlen der zweiten Unterschrift (Kdt. oder Rechnungsführer)	31
b) Fehlen der Girozettel oder Zahlungsanweisungen	3
c) Additionsfehler	14
d) Nichtübereinstimmen von Girozetteln oder Zahlungsanweisungen mit dem Postcheckbordereau	4

Vom Eidg. Kassen- und Rechnungswesen wurde dabei wie folgt vorgegangen:

In den Fällen a und b wurden die Postcheckbordereaux zur Ergänzung zurückgesandt und erst nach Vervollständigung ausgeführt. Im Falle c wurde auf den Postcheckbordereaux der richtige Additionsbetrag eingesetzt. Im Falle d wurde der mit dem Giro bezw. mit der Zahlungsanweisung nicht übereinstimmende Betrag auf dem Postcheckbordereau gestrichen und die übrigen Zahlungen unmittelbar ausgeführt. Das Eidg. Oberkriegskommissariat und der Rechnungsführer wurden von der Änderung benachrichtigt; letzter wurde veranlasst, die Zahlung der nicht übereinstimmenden Beträge mit einem nächsten Postcheckbordereau zu erledigen.

Wir möchten noch folgende Hinweise machen:

1. Ziff. 4 der Instruktionen für den Rechnungsführer auf dem Deckblatt der Postcheckbordereaux lautet: „Auf dem Postcheckbordereau sind zuerst die Giri und anschliessend die Zahlungsanweisungen aufzuführen". Es kommt noch hie und da vor, dass die Giri und Zahlungsanweisungen auf den Postcheckbordereaux durcheinander aufgeführt werden. Die vorschriftsgemässe Aus-

führung ist aber deshalb notwendig, weil sie für das Postcheckamt eine Erleichterung im Arbeitsablauf bedeutet (siehe Muster unter Zif. 6).

2. Der grüne Einzahlungsschein, der von Poststellen und Firmen abgegeben wird, sieht wie folgt aus:

Empfangsschein	Einzahlungsschein	Abschnitt
Fr. c.	Fr. c.	Fr. c.
(1)		(2)
	in	

Verschiedentlich wurde nun der Empfangschein (1) als Girozettel benützt, dessen Annahme jedoch vom Postcheckamt verweigert wird. Es darf nur der Abschnitt (2) als Girozettel verwendet werden.

3. Es kommt vor, dass mehrere Rechnungen an den gleichen Empfänger zu bezahlen sind. In diesem Falle ist es zweckmässig, nur einen Girozettel bezw. eine Zahlungsanweisung mit dem Totalbetrag auszufüllen und auf der Rückseite die Beträge der einzelnen Rechnungen aufzuführen. Dabei sind auf dem Bordereau die Einzelbeträge in der Spalte „Check-Konto" aufzuführen und nur der Gesamtbetrag ist in die Spalte „Betrag" aufzunehmen (siehe Muster unter Ziff. 6).
Wird für jede Rechnung ein Girozettel oder eine Zahlungsanweisung ausgefüllt, so gehören alle Einzelbeträge in die Spalte „Betrag" und nicht in eine Vorkolonne.

4. Die Ausfertigung der Postcheckbordereaux kann mit Sparschrift vorgenommen werden, nicht aber die Beschriftung der Girozettel und Zahlungsanweisungen, da solche vom Postcheckamt zurückgewiesen werden.

5. Rückfragen bei den Rechnungsführern sind hie und da nötig und die Kenntnis des Namens ist von Vorteil. Wir empfehlen den Rechnungsführern, den Namen noch mittels Schreibmaschine oder Stempel unter der Unterschrift beizufügen.

6. Die Rechnungsführer kommen auch in den Fall, an eine Bundesdienststelle (z. B. Drucksachen- und Materialzentrale) auf Postcheckkonto III/520 girieren zu müssen. Diese Giri werden vom Eidg. Kassen- und Rechnungswesen natürlich nicht über sein eigenes Postcheckkonto ausgeführt, sondern den betr.

Bundesdienststellen direkt gutgeschrieben. Wir empfehlen daher den Rechnungsführern, zuerst alle übrigen Postvergütungen aufzuführen, zu addieren und das Posttotal auszusetzen, nachher die Vergütungen an Bundesdienststellen aufzutragen und erst dann das Gesamttotal zu ermitteln:

Form. Nr. 17.20

			Ernst Haussener, Bern	III 150	100.—
			Hans Moser, Bern	III 140	
			Rechnung 201	100.—	
			202	50.—	
			203	50.—	
			204	100.—	300.—
			Kaiser A.-G., Luzern	IV 222	50.—
			Holenstein & Co., Zürich	VIII 40	200.—
			Eidenbenz Alois, Gartenstr. 8, Bern		500.—
			Wahli Hermann, Ring 58, Basel		200.—
			Karl Hegi, Forstweg 37, Bern		100.—
					1450.—
			Eidg. Drucksachen- u. Materialzentrale		100.—
			Abteilung für Landestopographie		150.—
					1700.—

Bei denjenigen Stäben und Einheiten, die bereits beim Einrücken grössere Vorschüsse beziehen, kann die Beobachtung gemacht werden, dass sie keine Postcheckbordereaux zur Erledigung einsenden. Es ist daher zu vermuten, dass diese Rechnungsführer bei Banken und Poststellen Geld mittels Vorschussmandaten beziehen, für die Begleichung ihrer Rechnungen Einzahlungsscheine und Postanweisungen für das Inland ausfüllen und diese am Postschalter bezahlen. Dieses Verfahren ist weit komplizierter als die Verwendung des Postcheckbordereaux, entspricht zudem nicht den Vorschriften und verursacht ausserdem dem Rechnungsführer wie der Postverwaltung Mehrarbeit und bei Postanweisungen auch noch Frankaturkosten.

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass für die Ablieferung des Rechnungssaldos auf Dienstende (Postcheckkonto III/520) ausschliesslich der vom Eidg. Oberkriegskommissariat den Vorschussmandaten mitgegebene Einzahlungsschein: OKK-Rechnungssaldo zu verwenden ist. Damit können Falschbuchungen vermieden werden.

Wir hoffen, die vorstehenden Angaben werden dazu beitragen, dass die erwähnten Fehler künftig vermieden werden können.